

(³) Sofern an den Grenzgewässern das tschechoslowakische Ufer die Zollgrenze bildet, schließt die Zollgrenze die im Wasser aufgestellten künstlichen Werke, z. B. Dämme, Schleusen, Pontons, Landungs- und Verladebrücken und ähnliche Einrichtungen in das Zollgebiet ein.

(⁴) Die zollrechtlichen Verhältnisse des Zollgebietes zur Zollgemeinschaft sowie der Ausschlüsse und Anschlüsse zum Zollgebiete werden besonders geregelt werden.

Freigebiet.

(Zu § 2, Abf. 4, 3.-G.)

§ 2. (¹) Die aus dem Freigebiet in das Zollgebiet eingeführten Waren unterliegen dem Zolle und dem Zollverfahren, als wären sie unmittelbar aus dem Auslande eingeführt worden, und der Austritt von Waren aus dem übrigen Zollgebiete in das Freigebiet wird als Ausfuhr in das Zollaussland angesehen.

(²) Wird die aus dem Zollausslande eingeführte Ware zum Verbräuche oder zur Verwendung im Freigebiet bestimmt, unterliegt sie dem Zolle und dem Zollverfahren, als würde sie zu dem gleichen Zwecke unmittelbar in das Zollgebiet eingeführt werden.

(³) Die Einzelheiten werden durch eine bei Errichtung eines Freigebietes zu erlassende Sonderverordnung festgesetzt werden.

Zollgrenzzone.

(Zu § 2, Abf. 5 und 6, 3.-G.)

§ 3. (¹) Die Bestimmung der Breite der Zollgrenzzone und die Festsetzung der inneren Zollgrenze oder die Bewilligung von Abänderungen steht dem Finanzministerium zu.

(²) Bei der Festsetzung der Grenzzone sind die örtlichen Verhältnisse zu berücksichtigen. Die Grenzzone hat in der Regel — in der Luftlinie gemessen — nicht breiter als 10 km zu sein, es wäre denn, daß durch internationale Verträge mit den Nachbarstaaten eine größere Breite vereinbart wurde. Bei Abweichungen der Zollgrenze von der Staatsgrenze ist für die